

# Absenzen- und Urlaubsregelung



Aarau, 1. August 2016

## Absenzenregelung

- § 1 Der Unterrichtsbesuch ist für alle Schülerinnen und Schüler der Aargauischen Mittelschulen gemäss § 4 der Mittelschulverordnung vom 19. Mai 2010 obligatorisch.
- § 2 Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht nicht besuchen können, entschuldigen ihre Absenz, indem sie diese mit der entsprechenden Begründung im *schulNetz* eintragen, das dazugehörige Formular ausdrucken und der Abteilungslehrperson zur Unterschrift vorlegen. Sie holen den versäumten Stoff nach.
- Bis zum Erreichen der Mündigkeit (18. Geburtstag) müssen die Entschuldigungen durch die Elternunterschrift bestätigt werden, danach unterzeichnen die Mündigen selber.
- § 3 Die Fachlehrpersonen tragen die Absenz von Schüler/innen, die in ihrem Unterricht fehlen, im *schulNetz* ein. Dies gilt auch in den Fächern mit Einzel-, Gruppen- oder abteilungsübergreifendem Unterricht. Wiederholt verspätetes Erscheinen, Verschlafen oder Fehlen an Prüfungen wird vermerkt.
- § 4 Die Abteilungslehrperson instruiert die Schüler/innen, wie Einzelabsenzen im *schulNetz* einzutragen und zu einer Absenz zusammenzufassen sind. Sie kontrolliert regelmässig, ob die Absenzen von den Schüler/innen korrekt und nachvollziehbar entschuldigt wurden.
- § 5 Absenzen müssen innerhalb von 10 Unterrichtstagen nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs entschuldigt werden. Dazu muss die Entschuldigung der Abteilungslehrperson zur Unterschrift vorgelegt werden. Andernfalls gelten Absenzen als unentschuldigt und haben einen entsprechenden Zeugniseintrag bzw. eine Disziplinar massnahme zur Folge. Ebenso gelten Absenzen, deren Begründung die Abteilungslehrperson nicht akzeptiert, als unentschuldigt.
- § 6 Die Abteilungslehrpersonen sind verpflichtet, mit häufig fehlenden Schülerinnen und Schülern ins Gespräch zu kommen. Tritt keine Änderung des Verhaltens ein, informiert die Abteilungslehrperson die Schulleitung.
- § 7 Wenn die Absenzen aus gesundheitlichen Gründen 60 Lektionen pro Semester übersteigen oder wenn der Gesundheitszustand einer Schülerin / eines Schülers die Schulfähigkeit in Frage stellt, kann die Schulleitung eine schulärztliche Abklärung verlangen.
- § 8 Absenzen sind für die Schüler/innen und ihre Eltern im *schulNetz* einsehbar. Sie werden im Zeugnis vermerkt.
- § 9 Ungenügend begründetes Fernbleiben vom Unterricht, unwahre Entschuldigungen und wiederholte unentschuldigte Absenzen haben Disziplinar massnahmen gemäss § 48 des Mittelschuldekrets vom 20. Oktober 2009 zur Folge.

## Urlaubsregelung

- § 1 Urlaubsgesuche bis zu **einem halben Tag** (auch § 38) müssen **mindestens 3 Unterrichtstage** vor Urlaubsbeginn von den Schülerinnen und Schülern im Schulnetz eingetragen werden und schriftlich mittels Formular auf dem Sekretariat eingereicht werden (z. B. spätestens im Lauf des Dienstags für Urlaube am Freitag). **Gesuche für längere Urlaube** (auch für kumulierte § 38) sind **mindestens 10 Unterrichtstage** vor Urlaubsbeginn schriftlich einzureichen. Über Urlaubsgesuche entscheidet die Schulleitung.
- § 2 In jedem Fall ist das Urlaubsgesuch zu dokumentieren (z. B. Arzt- und Zahnarztbesuche mit Name und Arbeitsort des Arztes, Aufgebote zur Fahrprüfung oder Aushebung, Einsatzpläne für Anlässe etc.). Arztkonsultationen sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- § 3 Die durch Beurlaubung betroffenen Lehrpersonen sind vorgängig durch die Schülerinnen und Schüler zu informieren.
- § 4 Über die Beurlaubung einer Einzelstunde entscheidet die betroffene Fachlehrperson.
- § 5 Gesuche für Schulreisebegleitungen, Ferienverlängerungen sowie der Zweiphasenausbildung für Neulenker werden grundsätzlich nicht bewilligt.
- § 6 Jede Schülerin / jeder Schüler kann pro Schuljahr 4 Halbtage Urlaub beziehen (§ 38). Die 4 Halbtage sind kumulierbar. In Spezialwochen und an besonderen Schulanlässen (z. B. Debattiertag, Sport- und Spieltag, Impulswoche etc.) darf kein Urlaub nach § 38 bezogen werden.
- § 7 Für schulstandortfremde Feier- und Festtage wird der Urlaub nur über § 38 bewilligt.